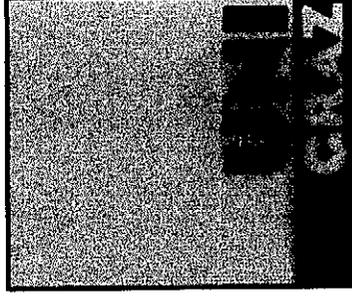


Karl-Franzens-Universität Graz - Universitätsdirektion

Studienplan Volkswirtschaft



Die Internet-Studienpläne sind ein Service der Universitätsdirektion. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die gemäß Par. 15 Abs. 13 UOG im Mitteilungsblatt durch Aushang an der Amtstafel der Universitätsdirektion kundgemachten schriftlichen Ausgaben!

Andere Studienpläne

STUDIENPLAN für die STUDIENRICHTUNG VOLKSWIRTSCHAFT

Kennzahl: 140

Stand: 5.9.1991

(gemäß den Beschlüssen der Studienkommission der Studienkommission für die Studienrichtung Volkswirtschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz vom 7. Mai 1986, 18. 5.1988, 25. 1.1989, 31. 1.1990 und vom 27. 6.1991)

STUDIENPLAN

für die

Studienrichtung VOLKSWIRTSCHAFT

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen vom 20. 1.1983, BGBl. Nr. 57, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966 und auf Grund der Studienordnung für die Studienrichtung Volkswirtschaft vom 17. April 1984, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

Erster Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Par. 1. Aus den Pflichtfächern sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß zu inskribieren:

..... Wochenstunden

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre2h V

.....2h PS/Ü

Rechnungswesen I2h V

.....2h PS/Ü

Funktionale Betriebswirtschaftslehre2h V

.....2h PS/Ü

2. Grundzüge der Politischen Ökonomie unter Berücksichtigung

der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Volkswirtschaftslehre und -politik6h V

Politische Ökonomie2h V

Volkswirtschaftstheorie2h PS/Ü

Volkswirtschaftspolitik oder Politische Ökonomie2h PS/Ü

Neuere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte2h V mit

Ü oder PS

3. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler

Mathematik 1: Lineare Algebra1h V

Mathematik 2: Differential- und2h V

Integralrechnung2h Ü

Mathematik 3: Optimierungsrechnung1h V

Statistik 1: Beschreibende Statistik1h V

Statistik 2: Wahrscheinlichkeitstheoretische2h V

Grundlagen2h Ü

Statistik 3: Multivariate Verfahren1h V

Datenverarbeitung (mit statistischen und2h V

ökonometrischen Anwendungen)2h Ü

4. Grundzüge des Privatrechts

Bürgerliches Recht3h V

Handels- und Wertpapierrecht3h V

Bürgerliches Recht oder Handels- und2h PS/Ü

Wertpapierrecht

5. Grundzüge und Methoden der Soziologie

Allgemeine Soziologie3h V

Wirtschaftssoziologie1h V

Methoden der empirischen Sozialforschung2h V

Wirtschaftssoziologie oder Methoden der2h PS/Ü

empirischen Sozialforschung

6. Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch,

Italienisch, Russisch, Japanisch)

Vorlesungen4h V

Übungen2h PS/Ü

Repetitorium2h RP

7. Einführung in das Studium der Sozial-

und Wirtschaftswissenschaften

Orientierungslehveranstaltungen4h

Freifächer im ersten Studienabschnitt

Par. 2. Über das im Par. 3 der Studienordnung festgelegte Ausmaß an Wochenstunden hinaus inskribierte Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern gelten als Freifächer. Darüber hinaus wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts zu inskribieren.

Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Diplomprüfung

Par. 3. (1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung ist die Erfüllung folgender, für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehenen Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Inskription gemäß Par. 1 dieses Studienplans
2. Die im Studienplan gem. Par. 27 Abs. 2 AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise.
3. Inskription und Teilnahme an der Orientierungslehveranstaltung "Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften".

(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache voraus. Wird diese Kenntnis nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (Par. 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so ist sie in Form von Ergänzungsprüfungen (Par. 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.

Erste Diplomprüfung

Par. 4. Im Rahmen der ersten Diplomprüfung sind

a) Diplomprüfungsfächer

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik einschließlich Datenverarbeitung für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler

b) Vorprüfungsfächer

1. Grundzüge des Privatrechts
2. Grundzüge und Methoden der Soziologie
3. die gewählte Fremdsprache

Form der ersten Diplomprüfung

Par. 5. Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer durch Einzelprüfer abzuhalten ist. Aus pädagogischen Gründen werden folgende Teilprüfungen als schriftliche Prüfungen abgehalten:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Die anderen Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden als mündliche Prüfung abgehalten.

Zweiter Studienabschnitt

Beginn des zweiten Studienabschnitts

Par. 6. Wenn der erste Studienabschnitt nicht in der (in Par. 2 Abs. 1 der Studienordnung für die Studienrichtung Volkswirtschaft) vorgesehenen Zeit von vier Semestern abgeschlossen worden ist, sind die beiden folgenden Semester gemäß Par. 20 Abs. 3 AHStG schon für den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Innerhalb dieser beiden Semester sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (Par. 10 Abs. 3 AHStG und Par. 7 der Studienordnung) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zulässig.

Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern

Par. 7. Aus den Pflicht und Wahlfächern sind Lehrveranstaltungen in folgendem Stundenausmaß zu inskribieren:

1. Volkswirtschaftstheorie12h V

-2h S
-2h S/PS
- 2. Volkswirtschaftspolitik10h V
-2h S
-2h S/PS
- 3. Finanzwissenschaften6h V
-2h S
- 4. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten8h V
-2h S/PS/Ü
- 5. Eines der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten
- Ökonometrie6h V
- eine zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre2h S/PS/Ü
- Finanzrecht
- Handels- und Wertpapierrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Wirtschaftssoziologie
- Politikwissenschaft
- Gesellschafts- und Sozialpolitik
- Neuere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
- eine Fremdsprache, die nicht im ersten Studienabschnitt gewählt wurde
- Wissenschaftstheorie
- Völkerrecht
- Informatik, sofern nicht Verwaltungswirtschaft als besondere
- Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde

Umweltökonomie und Ökosystemanalyse

Entwicklungspolitik

6. Grundzüge des Öffentlichen Rechts

Verfassungs- und Verwaltungsrecht2h V

Wirtschaftsverwaltungsrecht2h V

Verfassungs- und Verwaltungsrecht2h PS/Ü

oder Wirtschaftsverwaltungsrecht

Zulassungsvoraussetzungen zur zweiten Diplomprüfung

Par. 8. (1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung ist die Erfüllung folgender, für das jeweilige Prüfungsfach vorgesehener, Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Inskription der Fächer gemäß Par. 7 dieses Studienplans

2. Positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches gem. Par.Par. 16 Abs. 15 und 27 Abs. 2 AHSStG vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung sind der erfolgreiche Abschluß aller Teilprüfungen aus den Vorprüfungsfächern und die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

Par. 9. Im Rahmen der zweiten Diplomprüfung sind

a) Diplomprüfungsfächer

1. Volkswirtschaftstheorie

2. Volkswirtschaftspolitik

3. Finanzwissenschaften

4. eine besondere Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten

b) Vorprüfungsfächer

1. Wahlfach

2. Grundzüge des öffentlichen Rechts

Form der zweiten Diplomprüfung

Par. 10. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(2) Die Prüfung aus jedem Diplomprüfungsfach besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abhängig.

(3) Der Präses der Prüfungskommission hat je nach Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die schriftliche Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(4) Die Prüfungen aus den Vorprüfungsfächern sind grundsätzlich mündlich abzuhalten.

Aus pädagogischen Gründen wird für die Wahlfächer

- Ökonometrie

- zweite besondere Betriebswirtschaftslehre

- Finanzrecht

die schriftliche Prüfung angeordnet.

Absatz 3 gilt sinngemäß.

Diplomarbeit

Par. 11. (1) Der (Die) Kandidat(in) hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (Par. 25 Abs. 1 AHStG) nachzuweisen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplomprüfungsfächern der ersten Diplomprüfung gemäß

Par. 4 lit. a oder den Diplomprüfungsfächern und Vorprüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung gemäß Par. 9 lit. a und b zu entnehmen.

(3) Die Diplomarbeit muß in engem thematischen Zusammenhang mit jenem Fach stehen, das die Studienrichtung wesentlich charakterisiert.

(4) Der (Die) Kandidat(in) hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß Par. 23 Abs. 1 lit. a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auszuwählen (Par. 5 Abs. 2 lit. f AHStG).

(5) Lehnt der vom (von der) Kandidaten(in) gewählte Universitätslehrer die Betreuung bzw. Vergabe von Themenvorschlägen ab, so hat der Präses der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung auf Antrag des (der) ordentlichen Hörers (Hölerin) den Universitätslehrer zu bestimmen, der die Betreuung des (der) Kandidaten(in) bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit zu übernehmen bzw. dem (der) betreffenden Kandidaten(in) Themen vorzuschlagen ist.

Hiebei ist dem betreffenden Universitätslehrer vom Präses eine Frist zu setzen, die nicht kürzer als zwei Wochen und nicht länger als zwei Monate sein darf. Die Betreuung bzw. die Erstellung von Vorschlägen darf nicht mit der Begründung verweigert werden, daß der (die) Kandidat(in) die Teilprüfung in dem Fach, dem das Thema entnommen werden soll, noch nicht abgelegt hat. Dem Universitätslehrer, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des (der) Kandidaten(in) bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit.

(6) Die Vergabe des Themas der Diplomarbeit gemäß Abs. 4 und 5 darf frühestens in den letzten zwei

Wochen des zweiten, in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters erfolgen. Die erste Diplomprüfung muß jedoch vollständig abgelegt sein.

(7) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen. Der Universitätslehrer, der den(die) Verfasser(in) der Diplomarbeit betreut hat, ist vom Präses zum Begutachter zu bestellen. Die Beurteilung durch den Begutachter hat innerhalb von höchstens drei Monaten zu erfolgen.

(8) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich als Hausarbeit durchzuführen. Im Einzelfall hat die Prüfungskommission ausnahmsweise festzulegen, daß die Diplomarbeit als Institutsarbeit durchzuführen ist, wenn dies vom Betreuer im Einvernehmen mit dem (der) Kandidat(in) beantragt wurde und pädagogische Gründe dafürsprechen.

Grundzüge-Fächer

Par. 12. Soweit im Rahmen eines Prüfungsfaches nur die Grundzüge des Faches zu prüfen sind, ist bei der Abhaltung der Prüfungen darauf zu achten, daß - unter bewußtem Verzicht auf die Vollständigkeit des Stoffes - nur die für das Fach kennzeichnenden und wesentlichen Inhalte geprüft werden.

Fremdsprachen

Par. 13. (1) Die im Rahmen dieser Verordnung vorgeschriebene Ausbildung in Fremdsprachen (fremden Wirtschaftssprachen) hat sich an den in Par. 28 Abs. 2 lit. a AHStG angeführten Grundsätzen zu orientieren.

(2) Gewählt werden können die Fremdsprachen (fremde Wirtschaftssprachen) Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Japanisch.

(3) Die Inskription der Lehrveranstaltungen aus der Fremdsprache kann von der zuständigen Studienkommission auf Antrag des(der) ordentlichen Hörers(in) im Fall der Anerkennung von Prüfungszeugnissen außeruniversitärer Einrichtungen erlassen werden.

Unterrichtsversuche und praxisnahe Gestaltung

der Berufsvorbildung

Par. 14. (1) Den Anforderungen von Par. 6 Abs. 3 und 4 und Par. 14 der Studienordnung wird dadurch Rechnung getragen, daß jedes Semester eine zweistündige Lehrveranstaltung im zweiten Studienabschnitt stattfindet, die sich besonderer didaktischer Methoden bedient, ferner dadurch, daß jedes Semester eine Lehrveranstaltung stattfindet, in der durch Beiziehung von Praktikern oder durch Bearbeitung von Problemstellungen aus der Praxis oder durch Betriebsbesichtigungen ein besonderer Praxisbezug hergestellt wird. Die Lehrveranstaltungen, die sich besonderer didaktischer Methoden bedienen, sind als Unterrichtsversuch gem. Par. 14 der Studienordnung im Vorlesungsverzeichnis zu kennzeichnen.

(2) Zumindest im Fach Volkswirtschaftspolitik ist interdisziplinär der Zusammenhang zwischen einzelnen Prüfungsfächern hervorzuheben.

(3) Über den Erfolg der Unterrichtsversuche ist der Studienkommission regelmäßig zu berichten.

Freifächer

Par. 15. Jede(r) Studierende ist berechtigt, die von ihm nicht als Prüfungsfächer gewählten Wahlfächer der Studienrichtung als Freifächer zu inskribieren und die im Studienplan für diese Fächer geforderten

Leistungsnachweise zu erbringen. Aufgrund dieser Nachweise kann er (sie) verlangen, daß er (sie) in solchen Fällen eine Prüfung ablegen darf und ihm über diese ein besonderes Zeugnis ausgestellt wird.

Verleihung des akademischen Grades

"Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften"

Par. 16. (1) An die Absolventen(innen) des Diplomstudiums der Studienrichtung Volkswirtschaft ist der akademische Grad "Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "Magister rerum socialium oeconomicarumque", abgekürzt "Mag. rer. soc. oec." zu verleihen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Fakultätskollegium anzusuchen. Dem Gesuch ist das Studienbuch anzuschließen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Par. 17. Gemäß Par. 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer(innen), die vor Inkrafttreten des neuen Studienplans ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen dieser Studienrichtung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnitts, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semester nachzuholen; erfolgt sie nach Abschluß des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Inkrafttreten

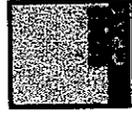
Par. 18. Dieser Studienplan tritt in der in Par. 7 Z. 5 geänderten Fassung nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität, das ist mit 5. 9. 1991, in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

Kubin

Die Internet-Studienpläne sind ein Service der Universitätsdirektion. Rechtlich verbindlich sind jedoch nur die gemäß Par. 15 Abs. 13 UOG im Mitteilungsblatt durch Aushang an der Amtstafel der Universitätsdirektion kundgemachten schriftlichen Ausgaben!

Andere Studienpläne



348 Zugriffe auf diese Seite seit 4. Mai 1998